

Nachtrag Nr. 11
zu der Satzung der Betriebskrankenkasse Linde,
Wiesbaden, Konrad-Adenauer-Ring 33

Artikel I

1. §12a Primärprävention Absatz I Satz I wird wie folgt neu gefasst:

Insbesondere als Beitrag zur Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen erbringt die Betriebskrankenkasse auf Basis des Handlungsleitfadens Prävention – Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20, 20a und 20b SGB V vom 21. Juni 2000 in der jeweils gültigen Fassung – Leistungen zur primären Prävention sowie zur Gesundheitsförderung nach dem individuellen Ansatz mit folgenden Handlungsfeldern.

2. Nach §12b Abs. III Leistungen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten wird Abs. IV hinzugefügt:

IV. Über die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene generelle Gripeschutzimpfung für Personen ab 60 Jahren hinaus übernimmt die Betriebskrankenkasse diese Impfung auch für Versicherte ab dem vollendeten 17. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres.

3. §14a Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten der Versicherten Absatz II c) wird wie folgt neu gefasst:

c) Ein Zuschuss wird für privat finanzierte

1. Vorsorgeuntersuchungen und -leistungen (s. Anlage zu § 14a der Satzung), sowie
2. laufende Kranken- oder Pflegezusatzversicherungen gewährt.

4. §14c Absatz I Geburtsvorbereitungskurse wird wie folgt neu gefasst:

Die BKK Linde gewährt werdenden Vätern einen Zuschuss für die Teilnahme an einem Partner/Väter - Geburtsvorbereitungskurs, sofern der Kurs von einer Hebamme durchgeführt wird, die gemäß § 134a Abs. 2 SGB V oder nach § 13 Abs. 4 SGB V als Leistungserbringerin zugelassen bzw. berechtigt ist.

5. §14i Absatz 1 Satz 1 Mehrleistung Darmkrebsuntersuchung wird wie folgt neu gefasst:

Über die im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) geregelten Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die BKK Linde **nach Maßgabe der folgenden Regelungen** die Kosten unter der Voraussetzung, dass eine Erkrankung bezogen auf die jeweilige Untersuchung noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweist.

Artikel II

Die Änderung zu Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Verwaltungsrat hat diesen Satzungsantrag am 11.07.2025 beschlossen.

Wiesbaden, den 11.07.2025

Betriebskrankenkasse Linde

Der Vorstand

Peter Raab



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. Juli 2025 beschlossene 11. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 05. August 2025

213 - 10204#00015#0010

